

# Amtsblatt

## für den Landkreis Forchheim

Nr. 22 / 2021

Mittwoch, 12. Mai 2021

19. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim  
Am Streckerplatz 3  
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001  
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: [BueroLandrat@lra-fo.de](mailto:BueroLandrat@lra-fo.de)  
[www.lra-fo.de](http://www.lra-fo.de)

1.

Landratsamt Forchheim  
-Dienststelle Ebermannstadt-  
Fachbereich Wasserrecht  
Az.: 42-8631-44/21

**Vollzug des Wasserrechts (WHG, BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung für die Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen VI, Flur-Nr. 1121/2, Gemarkung Kersbach, Stadt Forchheim des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Leithenberg-Gruppe;  
Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung;**

**Bekanntmachung**  
**gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Leithenberg-Gruppe beantragte mit Schreiben vom 24.02.2021 die beschränkte Erlaubnis bis 31.12.2023 für die Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen VI auf dem Grundstück, Flurstücks-Nr. 1121/2 der Gemarkung Kersbach.

Im Rahmen des Verfahrens war gem. § 5 Abs. 1 UVPG vom Landratsamt Forchheim festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für die beantragte Entnahmemenge von 170.000 m<sup>3</sup> / Jahr eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen. Gem. § 7 Abs. 1 UVPG erfolgt die Prüfung überschlägig anhand der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien.

Eine UVP-Pflicht liegt vor, sofern davon ausgegangen wird, dass die Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dies wurde sowohl seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Forchheim als auch seitens des amtlichen Sachverständigen, dem Wasserwirtschaftsamt Kronach, verneint.

Das Landratsamt Forchheim sieht in diesem Fall daher nicht die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Ebermannstadt, den 04.05.2021

Göller  
Verwaltungsdirektor

### Inhaltsverzeichnis:

1. Vollzug des Wasserrechts (WHG, BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung für die Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen VI, Flur-Nr. 1121/2, Gemarkung Kersbach, Stadt Forchheim des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Leithenberg-Gruppe;  
Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung;
2. 8. Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten am Dienstag, 18.05.2021 um 14:00 Uhr Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim
3. 10. Sitzung des Kreisausschusses am Donnerstag, 20.05.2021 um 16:00 Uhr Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim
4. 5. Sitzung des Ausschusses für Mobilität am Dienstag, 18.05.2021 um 15:00 Uhr Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim
5. Vollzug des Infektionsschutzgesetz (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G) in der jew. aktuellen Fassung;  
Weitere Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV

2.

**8. Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten  
am Dienstag, 18.05.2021 um 14:00 Uhr  
Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal,  
Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim**

**TAGESORDNUNG:**

1. Kenntnisnahme von der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten vom 21.04.2021
2. Kenntnisnahme von Auftragsvergaben
3. Wünsche - Anträge - Informationen

Forchheim, 07.05.2021

Hermann Ulm

Landrat

3.

**10. Sitzung des Kreisausschusses  
am Donnerstag, 20.05.2021 um 16:00 Uhr  
Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal,  
Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim**

**TAGESORDNUNG:**

1. Kenntnisnahme von der Niederschrift der Sitzung des Kreisausschusses vom 18.03.2021
2. Änderung der Besetzung des Jugendhilfeausschusses
3. Vollzug der Landkreisordnung;  
Kenntnisnahme von der Genehmigung der Haushaltssatzung 2021 durch die Regierung von Oberfranken
4. MVZ Klinikum Forchheim - Fränkische Schweiz gGmbH;  
Jahresabschluss 2019
5. Bericht über den aktuellen Sachstand der LEADER-Kreisentwicklung

6. Hilfestellung und Ausstattung der Schulen zur Bewältigung der Corona-Pandemie durch den Landkreis Forchheim

7. Organisatorische Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie;  
Personelle Auswirkungen

8. Standortsuche nach einem Endlager für hochradioaktive Abfälle;  
Sachstandsbericht

9. Ausschreibung der ÖPNV-Buslinienbündel 2 und 6  
Bürgerschaft des Landkreises Forchheim für den Ausfall von Busfördermitteln

10. Buslinienausschreibungen 2021/22, Linienbündel 1,2,6

11. EU-weite Ausschreibung des Linienbündels 9 „Bedarfsverkehr im Landkreis Forchheim“

12. Beitritt des Landkreises Forchheim zum Zweckverband Stadtumlandbahn-STUB-Ostast  
Beschluss der Zweckvereinbarung zur Beteiligung an den Planungskosten

13. Wünsche - Anträge - Informationen

Forchheim, 07.05.2021

Hermann Ulm

Landrat

4.

**5. Sitzung des Ausschusses für Mobilität  
am Dienstag, 18.05.2021 um 15:00 Uhr  
Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal,  
Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim**

**TAGESORDNUNG:**

1. Kenntnisnahme von der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Mobilität vom 24.02.2021

2. Ausschreibung der ÖPNV-Buslinienbündel 2 und 6  
Bürgerschaft des Landkreises Forchheim für den Ausfall von Busfördermitteln
3. Buslinienausschreibungen 2021/22, Linienbündel 1,2,6
4. EU-weite Ausschreibung des Linienbündels 9 „Bedarfsverkehre im Landkreis Forchheim“
5. Erstellung einer Machbarkeitsstudie zum Entwurf eines Integrierten Bustaktes im Landkreis Forchheim
6. Beitritt des Landkreises Forchheim zum Zweckverband Stadtumlandbahn-Ostast  
Beschluss der Zweckvereinbarung zur Beteiligung an den Plankosten
7. Wünsche - Anträge - Informationen (W)

Forchheim, 07.05.2021

Hermann Ulm

Landrat

5.

**Vollzug des Infektionsschutzgesetz (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G) in der jew. aktuellen Fassung;**

**Weitere Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV**

Das Landratsamt Forchheim erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1, § 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung sowie in Verbindung mit § 27 Abs. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung wird gestattet. Sitzen an einem Tisch Personen aus mehre-

ren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder Selbsttest oder ein vor höchstens 48 Stunden vorgenommener PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich.

2. Die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1 wird zugelassen.

3. Kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel wird unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen, zugelassen

4. Die unter Nr. 1 bis 3 gestatteten Lockerungen haben nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, zu erfolgen.

5. Dem Nachweis eines negativen Testergebnisses stehen die unter § 1a Abs. 1 der 12. BayIfSMV aufgeführten Nachweise gleich, wenn die Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen und keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Testpflicht ausgenommen.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 13.05.2021 in Kraft. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 im Landkreis Forchheim an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekannt gemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV.

**Gründe:**

Das Landratsamt Forchheim ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig, §§ 28 Abs. 1 IfSG, § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV und § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV. Danach kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, weitere Öffnungsschritte zulassen, wenn in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint.

Die 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Forchheim liegt seit dem 06.05.2021 jeweils unter dem Wert von 100. Die maßgeblichen Inzidenzwerte stellen sich seit dem 06.05.2021 wie folgt dar:

06.05.2021	87,8
07.05.2021	86,1
08.05.2021	94,7
09.05.2021	87,8

10.05.2021	88,6
11.05.2021	84,3
12.05.2021	66,3

Anzeichen für eine nachhaltig steigende Entwicklung sind nicht ersichtlich. Prognostisch kann daher von einer stabilen, wenn nicht sogar weiterhin rückläufigen Tendenz im Landkreis Forchheim ausgegangen werden. Damit sind die Voraussetzungen für die Zulassung weiterer Öffnungsschritte erfüllt. Das Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Schreiben vom 11.05.2021 sein Einvernehmen zum Erlass dieser Allgemeinverfügung erteilt.

Die Zulassung der Öffnung von Außergastronomie, Theatern, Konzert- und Opernhäusern und Kinos sowie kontaktfreiem Sport im Innenbereich und Kontaktsport unter freiem Himmel nach Maßgabe von Ziffer 1 bis 3 des Tenors dieser Allgemeinverfügung ist auch ermessensgerecht. Bei der Abwägung wurden die aktuell bestehenden Infektionsgefahren einerseits und die wirtschaftlichen Interessen der Betreiber der Einrichtungen sowie die Eingriffe in die Grundrechte der Bevölkerung andererseits berücksichtigt. Zwar befinden sich die Infektionszahlen weiterhin auf einem hohen Niveau. Allerdings wird die 7-Tage-Inzidenz von 100 im Landkreis Forchheim unterschritten und die Entwicklung des Infektionsgeschehens ist stabil. Vor diesem Hintergrund sind die mit vorliegender Allgemeinverfügung zugelassenen Öffnungen aus infektologischer Sicht vertretbar.

Wird im Landkreis Forchheim die 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten, liegen die Voraussetzungen für die Öffnungen nach § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV nicht mehr vor. Deshalb musste ein Außerkrafttreten der Allgemeinverfügung für den Fall der Überschreitung des Inzidenzwertes angeordnet werden. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens war § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend anzuwenden, d. h. die Allgemeinverfügung tritt am übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um die Öffnungsschritte baldmöglichst umzusetzen wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Schaukasten des Landratsamtes Forchheim, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgt die Bekanntgabe gemäß Art. 27a BayVwVfG auf der Internetseite des Landkreises.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth  
 Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,  
 Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

erhoben werden. Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### Hinweise:

1. Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).
2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Forchheim, Fachbereich 31, Zimmer Nr. 347, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim aus. Sie kann nach Terminvereinbarung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Forchheim, den 12.05.2021

Wittke  
 Regierungsrat